

# Talent im Land - Alumniverein



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Talent im Land - Alumni e.V.“.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe.
- 2) Ziel des Vereins ist - in Verwirklichung des Vereinszwecks - die Beratung, Unterstützung und Begleitung junger Menschen aus hochschulfernen Haushalten.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Foren und Diskussionsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen verwirklicht.
- 4) Um das Vereinsziel zu erreichen, stellt sich der Verein die folgenden Aufgaben:
  - a) die Vermittlung von Berufsinformationen,
  - b) Bildungs- und Studienberatung,
  - c) die Veranstaltung von Seminaren und Projekten,
  - d) die Kooperation mit und Förderung von gemeinnützigen Projekten,
  - e) die Förderung des Dialogs, der Freundschaftsbeziehungen und des interkulturellen Austausches unter ehemaligen Stipendiaten (TiL) und allen Interessierten,
  - f) die Förderung des Austausches zwischen Vereinsmitgliedern in sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereichen.
- 5) Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an die Robert-Bosch-Stiftung und die Baden-Württemberg-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Programm „Talent im Land“ abgeschlossen hat und bereit ist, Ziel und Vereinszweck mitzutragen und zu fördern.
- 2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Vereinszweck unterstützen möchte. Jedoch haben diese kein Stimmrecht.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung und Unterschrift des gesetzlichen Vormunds erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Personen, die gegen das Grundgesetz und die Verfassung der BRD handeln, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 5) Als Auszeichnung für überdurchschnittliches Engagement kann der Vorstand natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern berufen. Zur Wirksamkeit müssen diese die Berufung annehmen.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste oder dem Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ohne triftigen Grund trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mit Fristsetzung schriftlich anzukündigen. Von Streichungen ist in der nächsten Hauptversammlung zu berichten.
- 4) Ausgeschlossen werden kann jedes Mitglied, das gegen die Satzung, die Ziele und Interessen des Vereins handelt oder gegen das Grundgesetz der BRD verstößt.
  - a) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nur durch Beschluss der Hauptversammlung bei einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
  - b) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Hauptversammlung entscheidet.

## **§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht einen jährlichen Beitrag zu erbringen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Beitragshöhe und -fälligkeit werden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder festgelegt.
- 3) Die Ziele und Interessen des Vereins müssen von jedem Mitglied durch Engagement gefördert und mitgetragen werden.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglieder sind bei Beschlüssen stimmberechtigt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 5) Jedes Mitglied hat die Aufgabe, regelmäßig an Hauptversammlungen teilzunehmen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 1) Hauptversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Kommission
- 4) Revisor

## **§ 8 Hauptversammlung**

- 1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr. Zur Hauptversammlung wird mit einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Der Versand von Einladungen und Protokollen hat postalisch oder elektronisch zu erfolgen.
- 2) In der Regel leitet der Vorstandsvorsitzende die Hauptversammlung, bei seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Der Schriftführer erstellt das Protokoll. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und postalisch oder elektronisch an alle Mitglieder versandt.
- 3) Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) **Abstimmungen** und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen wie folgt:
  - a) Abstimmungen und Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
  - b) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Revisoren,

- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - c) Beschluss über den Jahresabschluss und den Wirtschafts- und Investitionsplans,
  - d) Beratung und Beschluss über Aufgaben des Vereins und die Vereinsarbeit,
  - e) Beteiligung an Gesellschaften,
  - f) Aufnahme von Darlehen,
  - g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - i) Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins.
- 6) Darüber hinaus beschließt die Hauptversammlung über alle für die Arbeit des Vereins wichtigen Fragen.
- 7) Neben der jährlichen Hauptversammlung kann bei Bedarf, z. B. wenn Beschlüsse gefasst werden, die noch vor der nächsten regulären Hauptversammlung entschieden werden müssen, vom Vorstand eine Sonderversammlung einberufen werden. In solchen Sonderfällen können Abstimmungen auch schriftlich erfolgen.
- 8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Zur Einberufung gelten die obigen Regelungen. In solchen Sonderfällen kann die Beteiligung an der Abstimmung auch schriftlich erfolgen.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus mindestens vier Personen:
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenswart
  - d) dem Schriftführer
  - e) bei Bedarf bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern für interne Aktivitäten
- 2) Die Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt. Sie verwalten das Vermögen des Vereins und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - c) der Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über deren Ausschluss.

- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 5) Der Vorstandsvorsitzende
  - a) vertritt den Verein nach Innen und Außen und ist Koordinator;
  - b) ist aktives Mitglied in vereinsinternen Kommissionen und Schnittstelle zur Vorstandschaft;
  - c) leitet die Jahreshauptversammlung und die Vorstandssitzungen;
  - d) delegiert Aufgaben an Vereinsmitglieder und sorgt für Informationsfluss;
  - e) repräsentiert den Verein über die Vereinsgrenzen hinaus und ist Ansprechpartner für Behörden und andere Institutionen;
  - f) übergibt der Hauptversammlung einen jährlichen Bericht über die Aktivitäten im Verein.
- 6) Der stellvertretende Vorsitzende
  - a) vertritt bei Bedarf den Vorstandsvorsitzenden;
  - b) entlastet bei Bedarf alle anderen Vorstandsmitglieder;
  - c) ist aktives Mitglied in internen Kommissionen.
- 7) Der Kassenwart
  - a) stellt den Haushaltsplan der Hauptversammlung vor;
  - b) bucht alle Geschäftsvorfälle im laufenden Geschäftsjahr inklusive aller Nebenkassen;
  - c) bearbeitet die Steuererklärung und Freistellung und ist Ansprechpartner für den Steuerberater und das Finanzamt;
  - d) verwaltet alle Mitgliedsbeiträge, die Mitgliederliste und übergibt den Mitgliedern bei der Hauptversammlung die aktuelle Mitgliederliste;
  - e) präsentiert die Bilanzrechnung bei der Hauptversammlung;
  - f) übergibt die monatliche Bilanzrechnung an den Schriftführer zwecks Veröffentlichung.
- 8) Der Schriftführer
  - a) übernimmt die Protokollführung der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen;
  - b) verschickt die Protokolle der Hauptversammlung postalisch oder elektronisch an die Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach der Hauptversammlung;
  - c) ist zuständig für Dokumentations-, Qualitäts- und Wissensmanagement;
  - d) informiert über das aktuelle Vereinsgeschehen.

## **§ 10 Kommissionen**

- 1) Kommissionen sind für einen bestimmten Zeitraum gebildete Organe.
- 2) Kommissionen haben die Aufgabe, die Vereinsarbeit zu unterstützen, um den Vereinszweck zu gewährleisten.
- 3) Eine Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, davon ist einer Kommissionsleiter und hat die Aufgabe, die durchgeführten und zukünftigen Aktivitäten in der Hauptversammlung vorzustellen.

- 4) Die finanziellen Aspekte der einzelnen Kommissionen sind mit dem Vorstand abzusprechen und müssen auch vom Vorstand genehmigt werden.
- 5) Über den Kommissionszustand ist der Vorstandsvorsitzende zu informieren, diese Aufgabe obliegt dem Kommissionsleiter.

## **§ 11 Revisor**

Die Hauptversammlung wählt einen Revisor und einen Stellvertreter. Die Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Aufgaben sind die jährliche Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Mindestens ein Revisor hat das Ergebnis der Prüfung bei der Hauptversammlung zu berichten.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes**

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 2) Tritt im Laufe der Amtsdauer der erste Vorsitzende aus, so rückt der zweite Vorsitzende für die Restdauer des Amtes nach.
  - a) Für den zweiten Vorsitzenden bestimmt der Vorstand einen Nachfolger auf Zeit bis zur nächsten jährlichen Hauptversammlung.
  - b) Ist dieser Nachfolger bereits ein Vorstandsmitglied, dann bestimmt der Vorstand ebenfalls einen Nachfolger für dessen Position auf Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung.
- 3) Tritt jedes weitere Vorstandsmitglied zurück, bestimmt der Vorstand einen Nachfolger für diesen auf Zeit bis zur nächsten jährlichen Hauptversammlung.
- 4) Vorstandsmitglieder können auf begründeten Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder vorzeitig von der Hauptversammlung abgewählt werden.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.

## **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Hauptversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29.06.2012 beschlossen. Änderungen wurden bei der Hauptversammlung am 29.04.2017 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Ort, Datum)

(Unterschriften aller Vorstandsmitglieder)